

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21. November 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Grabplatzgebühren

Es werden erhoben:

1. Reihengräber

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die Überlassung eines Einzelgrabes im Feld für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | € 600,00 |
| 1.2 | für Kinder unter 10 Jahren | € 360,00 |
| 1.3 | für die Überlassung eines Urnengrabes | € 300,00 |

2. Wahlgräber

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | für die Überlassung eines Tiefengrabes (Familiengrab) | € 900,00 |
| 2.2 | für die Überlassung eines Doppelgrabes (Familiengrab im Feld) | € 1.350,00 |
| 2.3 | für die Überlassung eines Doppelnurnengrabes | € 600,00 |
| 2.4 | für die Überlassung einer Urnenkammer | € 700,00 |

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts werden die auf den Verlängerungszeitraum entfallenden Gebührenanteile erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt in Stetten, den 21. November 2011
Siegmond Paul,
Bürgermeister